



## ENTWURF

### VERSCHMELZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen: -----

1. **K KraftFahrZeug Holding GmbH**, FN 264931 f, Edisonstraße 1, 4600 Wels, -----

im Folgenden auch „**ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT**“ genannt, -----

und -----

2. **KTM Industries AG**, FN 78112 x, Edisonstraße 1, 4600 Wels, -----

im Folgenden auch „**ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT**“ genannt, -----

wie folgt: -----

1. **Präambel, Firma und Sitz (§ 220 Abs. 2 Z 1 AktG):** -----

1.1. Die K KraftFahrZeug Holding GmbH ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Wels zu FN 264931 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend) und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafterin der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT ist die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT. -----

1.2. Die KTM Industries AG ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Wels zu FN 78112 x eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wels. Das Grundkapital der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT beträgt EUR 225.386.742,00 und ist eingeteilt in 225.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. -----

1.3. Mit dem gegenständlichen Verschmelzungsvertrag soll nun das Vermögen der K KraftFahrZeug Holding GmbH als ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung auf die KTM Industries AG als ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT ohne Erhöhung des Grundkapitals der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT gemäß § 234 AktG in Verbindung mit §§ 96 ff GmbHG und §§ 219 ff AktG und Art. I Umgründungssteuergesetz übertragen werden (up-stream Verschmelzung). Da die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT alleinige Gesellschafterin der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT ist, hat die Verschmelzung gemäß § 234 AktG in Verbindung mit § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung mit § 224 Abs 2 Z 1 AktG ohne Gewährung von Anteilen und daher ohne



Erhöhung des Grundkapitals der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT zu erfolgen -

1.4. Die gegenständliche Verschmelzung erfolgt rückwirkend zum 31 (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn). -----

**2. Verschmelzung, Vermögensübertragung (§ 220 Abs. 2 Z 2, Z 3 und Z 4 AktG)-----**

2.1. Die K KraftFahrZeug Holding GmbH wird als ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf Grundlage der einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) (**Anlage ./2.1.a.**) sowie der steuerrechtlichen Verschmelzungsbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) (**Anlage ./2.1.b.**) mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluss der Abwicklung mit der KTM Industries AG als ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT gemäß § 234 AktG in Verbindung mit §§ 96 ff GmbHG, §§ 219 ff AktG und Art. I Umgründungssteuergesetz ohne Erhöhung des Grundkapitals der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT verschmolzen. Festgehalten wird, dass das zu übertragende Vermögen einen positiven Wert aufweist.--

2.2. Die Gewährung von Anteilen an der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT an die Gesellschafter der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT hat gemäß § 234 AktG in Verbindung mit § 96 Abs 2 GmbHG in Verbindung mit § 224 Abs 1 Z 1 AktG zu unterbleiben, weil die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT alleinige Gesellschafterin der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT ist. Ebenso unterbleiben daher Angaben über das Umtauschverhältnis sowie über die Einzelheiten für die Gewährung von Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet. Aus dem erwähnten Grund sind Angaben über den Zeitpunkt, von dem an für neu ausgegebene Anteile ein Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn besteht, entbehrlich. -----

2.3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass durch die gegenständliche Verschmelzung kein kapitalherabsetzender Effekt bewirkt wird, weil das gebundene Kapital der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT um ein Vielfaches höher ist als das gebundene Kapital der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT. -----

**3. Schlussbilanz, Stichtag für den Rechtsübergang (§ 220 Abs. 2 Z 5 AktG): -----**

3.1. Der Verschmelzung werden die unternehmensrechtliche Schlussbilanz samt Anhang sowie die steuerrechtliche Verschmelzungsbilanz gemäß § 2 Abs. 5 UmgrStG der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) (**Anlagen ./2.1.a. und ./2.1.b.**) zugrunde gelegt.-----

3.2. Die Übertragung des Vermögens der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT erfolgt mit schuldrechtlicher Wirkung zum Verschmelzungsstichtag 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn), sodass mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) alle Geschäfte der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT als auf Rechnung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT geführt gelten. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT tritt mit Wirkung zum Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) in alle schwebenden



Rechtsgeschäfte der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT ein. Mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch bei der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT ist die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT erloschen. -----

3.3. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT erklärt, die der Verschmelzung zugrundeliegende Schlussbilanz der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) eingehend geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT besichtigt und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Über die seit 01. (ersten) Jänner 2018 (zweitausendachtzehn) von der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT getätigten Geschäfte hat sich die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT erklärt, die seit 01. (ersten) Jänner 2018 (zweitausendachtzehn) getätigten Geschäfte gegenüber der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT nach bestem Wissen vollständig und richtig offen gelegt zu haben.-----

3.4. Die Geschäftsführer der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT erklären, dass alle bilanzierungspflichtigen Aktiven dieser Gesellschaft in der Schlussbilanz aufscheinen, und dass außer den in dieser Schlussbilanz verzeichneten Passiva nach bestem Wissen keine weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestehen. Als übertragen gelten auch alle Wirtschaftsgüter, die in dieser Bilanz aufgrund unternehmensrechtlicher Vorschriften nicht gesondert ausgewiesen werden dürfen.-----

3.5. Festgehalten wird, dass zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) auf Ebene der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT im Rückwirkungszeitraum eine phasenkongruente Gewinnausschüttung in der Höhe von EUR 12.000.000,00 (Euro zwölf Millionen) an die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT erfolgt ist. Diese Gewinnausschüttung wird in der Verschmelzungsbilanz als Passivposten gemäß § 2 Abs. 4 UmgrStG ausgewiesen. -----

#### 4. Anwendung des Umgründungssteuergesetzes: -----

Die Vertragsteile erklären, dass die gegenständliche Verschmelzung nach den Vorschriften und mit den Folgen des Umgründungssteuergesetzes, insbesondere nach Art I Umgründungssteuergesetz (BGBl 699/1991 in der letztgültigen Fassung), erfolgen soll. Die Vertragsteile erklären weiters, dass sämtliche diesbezüglichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Steuerbegünstigungen des Umgründungssteuergesetzes vorliegen und weiter vorliegen werden. Die Vertragsteile vereinbaren, dass bei allfälligen Unklarheiten und bei nicht bedachten Fällen das gelten soll, was den umgründungssteuerlichen Folgen entspricht. -----

#### 5. Kartellrechtliche Belange: -----

Zumal die gegenständliche Verschmelzung im Konzern stattfindet, stellt der gegenständliche Verschmelzungsvorgang gemäß § 7 Abs. 4 KartG 2005 keinen anmeldepflichtigen Zusammenschluss dar.-----

#### 6. Kosten, Gebühren und Abgaben:-----



- 6.1. Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Gebühren- und Abgabenbefreiungen des Umgründungssteuergesetzes in Anspruch genommen. -----
- 6.2. Die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT ist nicht Eigentümerin von Liegenschaften oder grundstücksgleichen Rechten (Superädifikat). -----
- 6.3. Festgehalten wird, dass die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT einen Geschäftsanteil an der KTM Immobilien GmbH, FN 116267 g, hält, der einer Beteiligung im Ausmaß von 0,39% entspricht. Die weitere Beteiligung an der KTM Immobilien GmbH im Ausmaß von 99,61% wird von der KTM AG, FN 107673 v, gehalten. Die KTM AG wird noch vor Abschlusses des Verschmelzungsvertrages einen Geschäftsanteil, der einer Beteiligung im Ausmaß von 6% an der KTM Immobilien GmbH entspricht, an eine neu gegründete, 100%ige Tochtergesellschaft der KTM AG, die nicht der Unternehmensgruppe gemäß § 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 angehört, verkaufen und abtreten. Unmittelbar darauf und ebenfalls noch vor Abschluss des Verschmelzungsvertrages wird die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT ihren Geschäftsanteil an der KTM Immobilien GmbH, der einer Beteiligung im Ausmaß von 0,39% entspricht, an die KTM AG verkaufen und abtreten. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrages wird die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT somit über keinen Anteil an der KTM Immobilien GmbH mehr verfügen. Durch die gegenständliche Verschmelzung wird keine Grunderwerbssteuer aufgrund einer Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG ausgelöst. -----
- 6.4. Alle mit dieser Verschmelzung und Vermögensübertragung sowie mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten einschließlich Notarkosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung trägt die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT alleine. -----

## **7. Schlussbestimmung, besondere Rechte und Vorteile (§ 220 Abs. 2 Z 6 und 7 AktG)**

- 7.1. Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT hat einzelnen Aktionären sowie allfälligen Inhabern von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten keine besonderen Rechte im Sinne des § 220 Abs. 2 Z 6 AktG gewährt. Weiters wird festgehalten, dass die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT weder Schuldverschreibungen noch Genussrechte ausgegeben hat. -----
- 7.2. Aus Anlass der Verschmelzung werden keine Sondervorteile im Sinne des § 220 Abs. 2 Z 7 AktG gewährt. -----

## **8. Bevollmächtigung**

Alle Vertragsteile ermächtigen und bevollmächtigen die Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 185084 h, Edisonstraße 1, A-4600 Wels, die zur Durchführung dieses Verschmelzungsvertrages im Firmenbuch erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieses Verschmelzungsvertrages in notarieller Form vorzunehmen und alle solchen Erklärungen auch dann vorzunehmen, wenn sie zweckmäßig sind und dem Vertragswillen aller Vertragsteile entsprechen. Der Machthaber ist diesbezüglich ausdrücklich zur Mehrfachvertretung aller Vertragsteile ermächtigt. Zu diesem Zweck ist die Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte



GmbH ermächtigt und bevollmächtigt, solche Erklärungen sowohl in privatschriftlicher, beglaubigter oder in Notariatsaktform abzugeben sowie alle Maßnahmen und Rechtshandlungen zu setzen. -----

**9. Salvatorische Klausel:**-----

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken. -----

**Anlagen:**-----

./2.1.a. Schlussbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) samt Anhang --

./2.1.b. Verschmelzungsbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn)-----

Entwurf errichtet in Wels, am 23. (dreiundzwanzigsten) März 2018 (zweitausendachtzehn) ---

  
K KraftFahrZeug Holding GmbH  
FN 264931 f

  
KTM Industries AG  
FN 78112 x

## SCHLUSSBILANZ zum 31. Dezember 2017

### Aktiva

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
<b>A. Anlagevermögen:</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände: Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Vor- teile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,07	0
II. Finanzanlagen: Anteile an verbundenen Unternehmen	251.177.654,19	247.403
	<u>251.177.654,26</u>	<u>247.403</u>
<b>B. Umlaufvermögen:</b> Guthaben bei Kreditinstituten	15.680,34	19

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
<b>Passiva</b>		

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 TEUR
<b>A. Eigenkapital:</b>		
I. Eingefordertes und ein- bezahltes Stammkapital	35.000,00	35
II. Kapitalrücklagen:		
1. Gebundene	65.000,00	65
2. Nicht gebundene	165.000.000,00	165.000
III. Bilanzgewinn	165.065.000,00	165.065
davon Gewinnvortrag	30.712.131,47	40.265
	20.265.201,20	9.843
	<u>195.812.131,47</u>	<u>205.365</u>
<b>B. Rückstellungen:</b> Sonstige Rückstellungen	12.100,00	5
<b>C. Verbindlichkeiten:</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.008,00	0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	16.008,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	55.353.095,13	42.052
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.619.663,23	1.062
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	51.733.431,90	40.990
	<u>55.369.103,13</u>	<u>42.052</u>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.635.671,23	1.062
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	51.733.431,90	40.990
	<u>251.193.334,60</u>	<u>247.422</u>

*Handwritten signature*

**Anhang für das Geschäftsjahr 2017 der  
K KraftFahrZeug Holding GmbH,  
Wels**

**I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der gegenwärtigen Fassung aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten wurden im Anhang erläutert.

Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft steht mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels (oberstes Konzernmutterunternehmen), und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 134766 k hinterlegt und stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis dar.

Der Konzernabschluss für den kleinsten Konzernkreis wird von der KTM Industries AG, Wels, erstellt und wird beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 78112 x hinterlegt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2017 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen - soweit diese notwendig sind, um dauernden Wertminderungen Rechnung zu tragen - angesetzt.

Anlassbezogen werden Finanzanlagen einer Werthaltigkeitsüberprüfung unterzogen. Auslöser einer anlassbezogenen Überprüfung ist einerseits eine wesentliche statische Unterdeckung bei der Gegenüberstellung des Beteiligungsansatzes mit dem anteiligen Eigenkapital zum Stichtag und andererseits das Vorliegen von externen und internen Einflussfaktoren.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bewertet, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert angesetzt wird.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.



### III. Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Geschäftsjahr 2017 sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Im Geschäftsjahr 2017 erfolgten folgende Veränderungen bei den Finanzanlagen:

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2017 31.478 Stück (0,29 %) KTM AG Aktien erworben.

Zum Stichtag hält die K KraftFahrZeug Holding GmbH, Wels, 51,68 % Anteile (5.604.924 Stk.) an der KTM AG, Mattighofen.

#### Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert zum Vorjahr EUR 35.000,00.

#### Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklagen betreffen in Höhe von EUR 165.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 165.000) nicht gebundene Kapitalrücklagen und in Höhe von EUR 65.000,00 (Vorjahr: TEUR 65) gebundene Kapitalrücklagen.

Die gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 65 resultieren aus der Verschmelzung mit der Networt Performance Channel GmbH, Wels, vom 17.9.2015.

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen unterliegen mit einem Betrag von EUR 53.583.013,66 gemäß § 235 Z 3 UGB einer Ausschüttungssperre die aus der Einbringung von Aktien der KTM AG in die K KraftFahrZeug Holding GmbH zum 30.6.2012 stammen. Die Einbringung erfolgte gemäß § 202 Abs 1 UGB zum beizulegenden Wert. Die vorgenommene Aufwertung betrug TEUR 53.583.

### **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 12.100,00 (Vorjahr: TEUR 5) beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten.

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich auf EUR 55.353.095,13 (Vorjahr: TEUR 42.052) und betreffen ein Finanzierungsdarlehen in Höhe von EUR 51.733.431,90 (Vorjahr: TEUR 33.866), Verbindlichkeiten aus Verrechnungen in Höhe von EUR 3.617.918,87 (Vorjahr: TEUR 0) und eine Steuerumlage in Höhe von EUR 1.744,36 (Vorjahr: TEUR 2).

## **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 34.028,79 (Vorjahr: TEUR 76) enthalten im Wesentlichen Gebühren, Finanzbuchhaltungs- und Sekretariatskosten sowie Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen.

### **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen im Geschäftsjahr 2017 Zinsaufwendungen gegenüber verbundenen Unternehmen aus Finanzierungsdarlehen in Höhe von EUR 724.757,38 (Vorjahr: TEUR 593) .

## **V. Ergänzende Angaben**

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr **keine** Mitarbeiter (Vorjahr: keine).

**Als Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2017 bestellt:**

Herr Dipl.-Ing. Stefan P i e r e r  
Herr Mag. Friedrich R o i t h n e r

Wels, am 12. Februar 2018

**Die Geschäftsführer**



Dipl.-Ing. Stefan Pierer



Mag. Friedrich Roithner

**Anlage zum Anhang: Anlagenspiegel**

**Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2017**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwert	
	Stand am 1.1.2017 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Stand am 1.1.2017 = Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände:</b>						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.346,40	0,00	1.346,40	0,00	1.346,40	0,07
<b>II. Finanzanlagen:</b>						
Anteile an verbundenen Unternehmen	247.403.487,40	3.774.286,87	120,08	251.177.654,19	251.177.654,19	247.403.487,40
	<u>247.404.833,80</u>	<u>3.774.286,87</u>	<u>120,08</u>	<u>251.179.000,59</u>	<u>251.177.654,26</u>	<u>247.403.487,47</u>

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**K KraftFahrZeug Holding GmbH,  
Wels,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Linz, am 12. Februar 2018



KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Ernst Pichler  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

